

Vorlage-Nr. 13/3039

öffentlich

Datum: 28.06.2013
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Pörings

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.07.2013	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	17.07.2013	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Beschränkung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des LVR auf
Inhaberinnen und Inhaber von Stellen mit kw-Vermerk**

Beschlussvorschlag:

Die Anwendung von § 65 Landesbeamtengesetz wird gemäß Vorlage 13/3039 beim LVR auf
Inhaberinnen und Inhaber von Stellen mit kw-Vermerk beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Gemäß § 65 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) kann die oberste Dienstbehörde die Anwendung von § 65 LBG NRW (Altersteilzeit für Beamte) auf bestimmte Beamtengruppen oder Verwaltungsbereiche beschränken.

Aufgrund dieser Vorschrift wird durch diesen Beschluss die Neubewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des LVR auf Inhaberinnen und Inhaber von Stellen mit kw-Vermerk (künftig wegfallend) beschränkt.

Begründung:

Beschränkung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des LVR auf Inhaberinnen und Inhaber von Stellen mit kw-Vermerk

Seit dem 01.06.2013 besteht mit der geänderten Fassung von § 65 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) wieder eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte.

§ 65 Abs. 3 LBG NRW ermöglicht den Dienstherren, durch einen entsprechenden Beschluss der obersten Dienstbehörde von der Anwendung von § 65 LBG NRW generell abzusehen, oder die Anwendung auf bestimmte Verwaltungsbereiche (z.B. bestimmte Dezernate mit Abbaubedarf) oder auf bestimmte Beamtengruppen (z.B. nach Laufbahngruppe, Funktion, Alter oder Schwerbehinderung) zu beschränken. Ohne einen solchen Beschluss muss über Anträge auf Altersteilzeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entschieden werden. Gründe für eine Ablehnung im Einzelfall, die ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden, sind schwer zu finden. Allgemeine finanzielle Erwägungen können hierzu nicht herangezogen werden, da in diesem Fall der Weg über einen generellen Ausschluss (oder ggf. eine Beschränkung auf Bereiche mit Abbaubedarf) zu wählen wäre. Auch die Erfordernisse des demografischen Wandels eignen sich nicht für eine Ablehnung im Einzelfall, da hier überprüfbare, wertende Aussagen getroffen werden müssten, auf wessen Fachkenntnisse und Erfahrungen verzichtet werden kann, und auf wessen nicht. Letztlich würden durch eine solche Entscheidungspraxis Personen mit Leistungsmängeln belohnt. Eine rechtssichere Beschränkung von Altersteilzeit im Beamtenbereich kann daher nur durch einen entsprechenden Beschluss der obersten Dienstbehörde bewirkt werden.

In Anbetracht des demografischen Wandels muss der LVR für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung in der Zukunft sorgen, indem er das vorzeitige Ausscheiden erfahrener Kräfte, die zukünftig noch benötigt werden, nicht durch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktive Modelle unterstützt. Als Umlageverband fällt es zusätzlich schwer, gegenüber den Mitgliedern die zusätzlichen Personalkosten zu rechtfertigen, die bei Altersteilzeit im Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung entstehen.

Andererseits bietet aber Altersteilzeit die Möglichkeit, Stellen, die zukünftig nicht mehr benötigt werden (Stellen mit kw-Vermerk = „künftig wegfallend“), vorzeitig, kostengünstig und für die Stelleninhaberinnen und -inhaber attraktiv abzubauen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zu beschließen, dass die Anwendung von § 65 LBG NRW auf die Beamtinnen und Beamten beschränkt wird, deren Stelle einen kw-Vermerk trägt.

In Vertretung

v o m S c h e i d t